

**GESCHÄFTSORDNUNG**

**DER ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH**

**KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Die Geschäftsordnung in der vorliegenden Form wurde  
mit Bescheid vom 7. April 2000, GS 4-5/VIII-8/30,  
vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung genehmigt,  
mit Beschluss der Vollversammlung am 12.12.2001 bzw. am 14. Mai 2003 geändert und  
mit Bescheid vom 14. Februar 2002 bzw. mit Wirkung 14. Mai 2003 vom  
Amt der niederösterreichischen Landesregierung genehmigt  
und tritt mit diesem Datum in Kraft.

## GELTUNGSBEREICH

Die §§ 1- 9 Geschäftsordnung finden auf den Sitzungsverlauf aller Organe nach § 5 der Satzung der Ärztekammer für Niederösterreich sowie auf alle nach der Satzung oder von Organen der Ärztekammer für NÖ eingerichtete Ausschüsse, Kommissionen und sonstige Gremien Anwendung, sofern nicht im 2. Teil dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen bestehen.

Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## 1. Teil

### Allgemeine Bestimmungen - Sitzungsverlauf

#### § 1

##### Einberufung

- (1) Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden mit Zeichnung (Gegenzeichnung) durch den Präsidenten.
- (2) Sitzungen haben, soweit im 2. Teil dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen bestehen, zumindest einmal jährlich stattzufinden.
- (3) Sitzungen, ausgenommen Sitzungen der Vollversammlung, sind nicht öffentlich. Ausnahmen können vom jeweiligen Organ beschlossen werden.

#### § 2

##### Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in Sitzungen führt das bestellte oder vom jeweiligen Organ bzw. Gremium zum Vorsitzenden gewählte Kammermitglied.  
Der Vorsitzende eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz sein Vertreter, ist auch dieser verhindert, so führt bei Vollversammlung, Kammervorstand und den Kurienversammlungen der an Lebensjahren älteste Kammerrat den Vorsitz.

## § 3

### Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Tagesordnung ist gemeinsam mit der schriftlichen Einladung zur Teilnahme an der Sitzung spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben, wobei es dem Vorsitzenden freisteht, die Tagesordnung als vorläufige zu bezeichnen und die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben. Die für allfällige Beschußfassungen (Beratungen) notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizulegen bzw. bei unvermeidbarer Verzögerung so rasch als möglich nachzureichen. Nach dieser Maßgabe übermittelte Unterlagen gelten auf Verfügung des Vorsitzenden als verlesen.
- (3) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
  - a) die Feststellung der Beschußfähigkeit;
  - b) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung;
  - c) auf Verfügung des Vorsitzenden jene Beratungsgegenstände, die von antrags- und stimmberechtigten Mitgliedern des betreffenden Organs schriftlich bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem Sitzungstag beim Vorsitzenden eingebracht werden.
- (4) Gegen die Tagesordnung können nur sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben werden oder Anträge gestellt werden, Angelegenheiten durch Beschuß des tagenden Organes bzw. Gremiums als dringlich zu erklären. Über die Einwendungen und Anträge auf Dringlicherklärung von Angelegenheiten ist nach abgeführter Debatte abzustimmen. Bei Ablehnung bleibt es bei der vom Vorsitzenden bestimmten Tagesordnung. Werden Angelegenheiten als dringlich erklärt, so sind sie in die Tagesordnung einzureihen und können ohne vorherige Bekanntmachung in Verhandlung gezogen werden.
- (5) Über Angelegenheiten, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, sowie unter dem Tagesordnungspunkt ‚Allfälliges‘ kann eine Beschußfassung nicht erfolgen. Eine Rückkehr zu einem bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt ist unzulässig.

## § 4

### Ordnungsbestimmungen

- (1) Bei jeder Angelegenheit der Tagesordnung hat zunächst der Berichterstatter/Antragsteller das Wort. Hierauf erteilt der Vorsitzende den sich zu Worte meldenden Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Vor Abstimmung über einen Antrag ist dem Berichterstatter/Antragsteller noch das Schlußwort zu erteilen.
- (2) Der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken, jedoch nicht unter drei Minuten.
- (3) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, jeden Redner zu unterbrechen, worauf dieser sofort innezuhalten hat. Der Vorsitzende ist berechtigt, auch das Wort zu entziehen, wenn
  - a) nach vorherigem Ruf „zur Sache“ abermals merklich vom Thema abgegangen wird,
  - b) der Ruf „zur Ordnung“ erteilt wurde,
  - c) die Redezeit überschritten wurde,
  - d) ein vom Vorsitzenden unterbrochener Redner nicht sofort innehält.
- (5) Wenn bei einer Sitzung ein Mitglied den Anstand oder die Sitte gröblich verletzt, so spricht der Vorsitzende die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus. Frühestens nach dem zweiten Ordnungsruf kann der Vorsitzende den zur Ordnung Gerufenen von der weiteren Sitzung ausschließen.
- (6) Wurde einem Redner das Wort entzogen oder wurde ein Mitglied von der weiteren Sitzung ausgeschlossen, so ist der Betroffene zum sofortigen Appell an die Versammlung berechtigt. Die Versammlung hat über diesen Appell ohne Debatte zu entscheiden.
- (7) Jeder Sitzungsteilnehmer kann vom Vorsitzenden den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber allein.
- (8) Werden Angelegenheiten behandelt, die einen Sitzungsteilnehmer persönlich betreffen, ist dieser sowohl von der Beratung als auch von der Abstimmung darüber ausgeschlossen. Darüber entscheidet der Vorsitzende alleine.

## § 5

### Sofortige Wortmeldung

- (1) Der Vorsitzende hat über Verlangen eines Sitzungsteilnehmers in der genannten Reihenfolge das Wort sofort zu erteilen:
- a) zur Geschäftsordnung,
  - b) zur Tagesordnung,
  - c) zur Antragstellung auf Schluß der Debatte,
  - d) zur Antragstellung auf Schluß der Rednerliste,
  - e) zur Antragstellung auf geheime Abstimmung,
  - f) nur in der Vollversammlung: zur Antragstellung auf Vertagung eines Punktes im Sinne des § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung (Überweisung zur Beratung an Vorstand).
- (2) Wenn Anträge gemäß § 5 Abs. 1 lit. c bis e gestellt werden, so ist vom Vorsitzenden sofort in dieser Reihenfolge ohne Debatte darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte haben jene, welche sich bereits vor dem Antrag auf Schluß der Debatte zu Wort gemeldet haben und für oder gegen den Antrag sprechen wollen, je einen Redner aus ihrer Mitte zu bestimmen und haben dann nur diese das Recht zum Wort. Bei Annahme des Antrages auf Schluß der Rednerliste haben nur mehr jene Kammerräte das Wort zu erhalten, welche sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben.

## § 6

### Anträge

- (1) Jeder Antrag ist mit einer entsprechenden Begründung vorzutragen.
- (2) Eine Debatte kann nur über einen genau formulierten Antrag abgeführt werden, doch kann der Vorsitzende darüber abstimmen lassen, ob in die Debatte eingegangen werden soll oder nicht.

(3) Über Gegenanträge ist zuerst abzustimmen. Liegen mehrere Anträge zum Thema vor, so gelangt der jeweils weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung. Zusatzanträge sind nach den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Welcher Antrag der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Vorsitzende allein.

## § 7

### Beschlußfassung

(1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer anwesend ist. Bei beratenden Organen bzw. Gremien tritt die Beschlussfähigkeit jedenfalls eine viertel Stunde nach Eröffnung der Sitzung ein unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit.

Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

Hat sich der Vorsitzende bei der Abstimmung der Stimme enthalten, gilt der Antrag bei gleichgeteilten Stimmen als nicht angenommen.

(3) Stimmenthaltung, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(4) Beschlüsse dürfen bestehenden Vorschriften nicht widersprechen.

(5) Kollegialorgane können mit einfacher Mehrheit sachkundige Personen kooptieren. Diesen Personen kommt weder Antrags- noch Stimmrecht zu.

## § 8

### Vollziehung von Beschlüssen

Die Beschlüsse sind so klar zu formulieren, daß nur eine einzige Auslegung (Wortinterpretation) in Frage kommt. Sollten in wichtigen Einzelfällen dennoch Unklarheiten auftreten, ist neuerlich über die Angelegenheit zu beraten. Die Vollziehung dieser Beschlüsse hat erst dann zu erfolgen, wenn eine eindeutige Regelung getroffen wurde.

## § 9

### Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung ist von einem vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat die Namen des Vorsitzenden und der erschienen Sitzungsteilnehmer, die behandelten Anträge samt Begründung, die gefaßten Beschlüsse samt Begründung und über Verfügung des Vorsitzenden das Wichtigste aus den abgeführten Wechselreden zu enthalten.
- (2) Teile der Sitzung, ausgenommen Sitzungen der Vollversammlung, können über Beschuß des tagenden Organs bzw. Gremiums oder über Verfügung des Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden. In diesem Fall ist über den für vertraulich erklärteten Teil der Sitzung eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen und in der nächsten Sitzung durch Beschuß zu genehmigen.
- (4) Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens zwei Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können.

## 2. TEIL

### Besondere Bestimmungen

#### A. Die Vollversammlung

##### § 10

###### Einberufung

- (1) Mindestens zweimal jährlich, jeweils im 1. und 2. Halbjahr, ist die Vollversammlung zu ordentlichen Sitzungen einzuberufen.
- (2) Nach der Neuwahl der Kammerräte ist die Vollversammlung vom bisherigen Präsidenten bzw. vom bisherigen geschäftsführenden Vizepräsidenten, sonst vom an Lebensjahren ältesten Kammerrat so rechtzeitig einzuberufen, daß sie spätestens acht Wochen nach der Wahl der Kammeräte abgehalten wird und bis zur Wahl des neuen Präsidenten zu leiten.
- (3) Die Vollversammlung ist zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen, wenn
  - a) dies von mindestens einem Drittel der Kammeräte oder von sämtlichen Kammeräten einer Kurienversammlung schriftlich, unter Bekanntgabe des Grundes, verlangt wird;
  - b) der Präsident zurücktritt oder ihm die Vollversammlung durch Beschuß das Vertrauen entzieht.Im erstgenannten Fall ist die Sitzung binnen drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Ärztekammer für Niederösterreich eingelangt ist, im zweitgenannten Fall binnen zwei Wochen zur Neuwahl des Präsidenten abzuhalten.
- (4) Der Präsident ist berechtigt, von sich aus jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

## § 12

### Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist gemeinsam mit der schriftlichen Einladung zur Teilnahme an der Sitzung und dem Protokoll der letzten Sitzung spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben.
- (2) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
  - a) Feststellung der Beschußfähigkeit;
  - b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung;
  - c) Bericht des Präsidenten;
  - d) Berichte der Kurienobmänner;
  - e) auf Verfügung des Vorsitzenden jene Beratungsgegenstände, die von antrags- und stimmberechtigten Mitgliedern der (erweiterten) Vollversammlung schriftlich bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Sitzungstag beim Vorsitzenden eingebracht werden.
- (3) Stellt sich bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes heraus, daß eine wichtige Frage einer entsprechenden Vorbereitung bedarf, kann die Vollversammlung beschließen, daß dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt, dem Vorstand zur Beratung überwiesen und ihm aufgetragen wird, bei der nächsten Sitzung einen entsprechenden Bericht zu erstatten.

## § 13

### Beschlußfassung

- (1) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kammerräte ist notwendig für den Beschuß auf Auflösung der Vollversammlung, für den Beschuß, mit dem dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen wird sowie für die Beschußfassung über eine von einer Kurienversammlung an die Vollversammlung herangetragene Angelegenheit.

(2) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Kammerräte ist notwendig für den Beschuß über den Erlaß der Satzung des Wohlfahrtsfonds und deren Änderung.

## B. Der Kammervorstand

### § 14

#### Einberufung

- (1) Der Kammervorstand ist mindestens einmal in jedem Vierteljahr vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten, sonst vom an Lebensjahren ältesten Kammerrat einzuberufen.
- (2) Der Kammervorstand ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder oder sämtliche von einer Kurienversammlung entsandten Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrags abzuhalten.

### § 15

#### Geschäftsführung

In dringenden Angelegenheiten des Kammervorstandes, insbesondere bei Gefahr im Verzug, entscheidet das Präsidium.

## § 16

### Tagesordnung

Die Tagesordnung ist gemeinsam mit der schriftlichen Einladung zur Teilnahme an der Sitzung und dem Protokoll der letzten Sitzung spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben.

## C. Die Kurienversammlungen

### § 18

#### Einberufung

- (1) Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurienversammlung. Diese wird erstmals vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom geschäftsführenden Vizepräsidenten bzw. vom an Lebensjahren ältesten Kammerrat einberufen. In weiterer Folge obliegt die Einberufung einer Kurienversammlung dem jeweiligen Kurienobmann, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
  - (1a) Eine Kurienversammlung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der jeweiligen Kurienversammlungsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Kurienobmann schriftlich die Einberufung verlangt; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Kurienobmann längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrags abzuhalten.

- (2) Die Kurienversammlung wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und seinen Stellvertreter.
- (3) Die Kurienversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammerräte des Vorstandes (§ 81 Abs. 1 Ärztegesetz).

## § 19

### Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse, mit denen dem Kurienobmann oder seinem Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (2) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurienversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurienversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Ärztekammer für Niederösterreich eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurienversammlung, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und die Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.
- (4) Geschäftsstücke der Kurienversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Kurienmitglied zu fertigen und sind in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen.  
Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zugrundeliegende Beschluss die Kompetenz der Kurienversammlung überschreitet,

rechtswidrig zustande gekommen ist oder binnen zwei Wochen nach Vorlage zur Unterschrift des Präsidenten das Verfahren nach § 8 Abs. 3 oder Abs. 4 der Satzung der Ärztekammer für Niederösterreich eingeleitet wird.

## E. Kurienausschuss

Dem Kurienausschuss obliegt die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten der Kurienversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Kurienversammlung zu berichten. Hinsichtlich der Beschlussfassung im Kurienausschuss ist § 79 Abs. 5 Ärztegesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Präsident kein Stimmrecht hat, allerdings im Kurienausschuss seine Rechte nach § 83 – abweichend von § 83 Abs. 5 Ärztegesetz unverzüglich wahrnimmt.

## § 20

- (1) § 18 Abs. 1a in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 21.12.2022 tritt mit 21.12.2022 in Kraft.
- (2) §§ 3, 7, 9, 11, 12, 15, 17, 19 und 20 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 26.11.2025 sowie die Streichung der Zwischenüberschrift „D. Kurienvorstand“ samt nachfolgendem Text treten mit 27.11.2025 in Kraft.